



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Indirekteinleitung betrieblicher Abwässer in die
öffentliche Kanalisation des

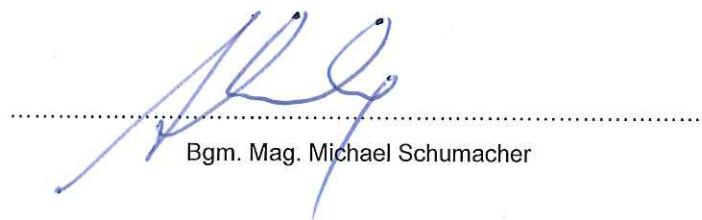
Abwasserverbandes
Leibnitz - Wagna – Kaindorf

Gültig ab 01.05.2024

Verbandsbeschluss vom 16.04.2024

Für den AWV Leibnitz – Wagna - Kaindorf

Der Obmann:



Bgm. Mag. Michael Schumacher

Abwasserverband Leibnitz / Wagna / Kaindorf - Körperschaft öffentlichen Rechtes
Am Hochweg 40, 8435 Wagna
Telefon: 03452/84104-0 / Telefax: 03452/84104-20 / E-Mail: mail@awv-leibnitz.at
UID-Nr.: ATU 28579801 / IBAN: AT66 2081 5100 0000 1809 / BIC: STSPAT2G

Verbandskläranlage:
Am Hochweg 40, 8435 Wagna
Telefon: 03452/84104-15 / Telefax: 03452/84104-20

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen	3
II.	Abschluss des Entsorgungsvertrages	5
III.	Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters	6
IV.	Wasserrechtliche Bewilligung	8
V.	Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)	8
VI.	Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)	11
VII.	Unterbrechung der Entsorgung	12
VIII.	Gebühren bzw. Entgelte	13
IX.	Auskunft, Meldepflicht und Zutritt	13
X.	Haftung	15
XI.	Beendigung des Entsorgungsverhältnisses	16
XII.	Schlussbestimmungen	18

I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

§ 1

Der Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf ist das öffentliche Kanalisationssunternehmen der Gemeinden Leibnitz, Wagna, Tillmitsch sowie Teilbereichen der Gemeinden Heimschuh und Kitzeck. Als solches betreibt der AWV das öffentliche Kanalnetz, sowie die Verbandskläranlage samt Zuleitungskanälen. Die Einleitung der gereinigten Abwässer erfolgt in die Mur (Vorfluter).

Die Kläranlage des Abwasserverbandes Leibnitz-Wagna-Kaindorf wird vom Abwasserverband als Körperschaft öffentlichen Rechtes betrieben.

§ 2

Gemäß den Bestimmungen der steirischen Bauordnung besteht grundsätzlich Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationssanlagen. Die bei Bauten und dazugehörigen Grundflächen anfallenden Abwässer sind in das gemeindeeigene Kanalisationssystem zu leiten.

Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung (WRG 1959, vgl. Anhang A) bedarf jede Einleitung in die öffentliche Kanalisationssanlage (Indirekteinleitung) der Zustimmung des Kanalisationssunternehmens. Kanalisationssunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 ist, wer auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung eine Abwasserreinigungsanlage samt Einleitberechtigung in ein Gewässer (Vorfluter) betreibt.

§ 3

Der Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf übernimmt die Ableitung und Reinigung der Abwässer des Kanalbenutzers (Indirekteinleiters) in der Verbandskläranlage in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise, gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen, sonstigen einschlägigen Richtlinien sowie entsprechend den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den im Indirekteinleitervertrag näher geregelten besonderen Bestimmungen nach Maßgabe der Kapazität und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Kanalisationssystems sowie der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage.

§ 4

Im Sinne der Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationssanlagen bedeuten:

Öffentliches Kanalisationsnetz:

Das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßensammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenentlastungsbauten sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese vom zuständigen Betreiber entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes ist der Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf.

Öffentliche Abwasserreinigungsanlage:

Die Kläranlage des Abwasserverbandes Leibnitz-Wagna-Kaindorf samt Zuleitungs- und Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

Öffentliches Kanalisationssystem:

Das jeweilige öffentliche Kanalisationsnetz sowie die öffentliche Abwasserreinigungsanlage.

Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters (Kanalbenützers):

Der Hauskanal sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem (Übergabe- bzw. Hausanschlusschacht).

Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:

Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters.

Abwässer:

Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag.

Keine Abwässer sind nicht oder nur geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer.

Indirekteinleiter im Sinne § 32b WRG 1959 (Kanalbenutzer):

Indirekteinleiter ist, wer auf Grund der Zustimmung bzw. eines abgeschlossenen Entsorgungsvertrages (Indirekteinleitervertrages) mit dem Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleiten.

II. Abschluss des Entsorgungsvertrages

§ 5

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist beim Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf mittels eines dort aufliegenden Antragformulars zu beantragen.

Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen bekannt zu geben. Für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), ist dem Antrag ein detailliertes Projekt anzuschließen, welches auch die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten und die Mitteilung im Sinne des § 32b Abs.2 WRG 1959 umfasst.

§ 6

Die Zustimmung wird grundsätzlich schriftlich erteilt.

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern kann, soweit erforderlich, befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), wird generell auf 15 Jahre befristet, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich (Indirekteinleitervertrag) die kürzere Befristung festgelegt wird. Der Indirekteinleiter hat einen Anspruch auf Wiedererteilung der Zustimmung, wobei Ansuchen um Wiedererteilung spätestens 6 Monate vor Fristablauf zu stellen sind. Die § 5 und § 6 gelten entsprechend.

Bei der Wiedererteilung der Zustimmung ist auf den sodann geltenden Stand der Technik, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das

öffentliche Kanalisationssystem des Abwasserverbandes Leibnitz-Wagna-Kaindorf Bedacht zu nehmen.

Eine Zustimmung zur Einleitung ist auch dann erforderlich, wenn eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b WRG 1959 (d.h. 12.7.1997) bereits bestehende wasserrechtliche Bewilligung durch Zeitablauf oder aufgrund der Übergangsbestimmung gemäß Art II der WRG Novelle 1997 erlischt.

§ 8

Der Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf kann die weitere Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig machen, wenn dies aufgrund einer geänderten rechtlichen Situation, insbesondere im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem, erforderlich ist (Änderungsvorbehalt).

III. Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters

§ 9

Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters darf ausschließlich durch ein dazu befugtes Unternehmen vorgenommen werden.

§ 10

Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und entsprechend den Vorschreibungen des Abwasserverbandes Leibnitz-Wagna-Kaindorf zu erfolgen. Der Indirekteinleiter hat sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

§ 11

Jeder Indirekteinleiter hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (Pkt. 3.7 und 5.6 ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung) gegen Kanalrückstau zu sichern. Soweit die Beschaffenheit des Abwassers mehr als nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, hat der Indirekteinleiter zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen

Bestimmungen und sonstigen Normen sowie entsprechend den vom Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf oder der Behörde erteilten Auflagen die erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probennahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu treffen.

§ 12

Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind dem Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf 14 Tage vor Baubeginn anzugeben.

Soweit solche Maßnahmen Einfluss auf die bestehende Zustimmung zur Einleitung von Abwässern, insbesondere hinsichtlich des Umfanges und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§ 25) betreffend haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung (Abänderung des Indirekteinleitervertrages durch den AWV) zulässig.

§ 13

Der Indirekteinleiter hat dem Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige).

Der Fertigstellungsanzeige sind die im Rahmen der Zustimmungserklärung geforderten Unterlagen (Ausführungsplan auch in digitaler Form) anzuschließen.

§ 14

Die Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltfreundlichen Entsorgung entspricht.

Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Indirekteinleiter oder des öffentlichen Kanalisationssystems ausgeschlossen sind.

§ 15

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Indirekteinleiter zu tragen.

IV. Wasserrechtliche Bewilligung

§ 16

Der Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in das öffentliche Kanalisationssystem, insbesondere in die Abwasserreinigungsanlage des Abwasserverbandes Leibnitz-Wagna-Kaindorf, eingeleitet werden dürfen.

§ 17

Dessen ungeachtet ist jeder Indirekteinleiter für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich.

Soweit erforderlich, hat er vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs.5 WRG 1959 selbständig und unaufgefordert einzuholen.

Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung (Indirekteinleitervertrag) des Abwasserverbandes Leibnitz-Wagna-Kaindorf als Kanalisationunternehmen.

V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

§ 18

Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das öffentliche Kanalisationssystem ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung darauf zu achten, dass

- a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,
- b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können sowie Energie Vorrang haben, vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).

Soweit diese Grundsätze der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung in den branchenspezifischen Emissionsverordnungen modifiziert worden sind, sind diese maßgeblich.

§ 19

In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
- b) das im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- c) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen der öffentlichen Kanalisationsnetze sowie der Kläranlage des Abwasserverbandes Leibnitz-Wagna-Kaindorf bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Indirekteinleiters nicht vereinbar sind oder
- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung in der Kläranlage des Abwasserverbandes Leibnitz-Wagna-Kaindorf erschweren, verhindern oder
- e) das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

soweit nicht vertraglich anders vereinbart wurde.

§ 20

Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem vornimmt, hat gemäß § 32b Abs. 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung.

Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs. 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

§ 21

Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen

wurden oder die Einleitung auf Grund der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung oder einer branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung zulässig ist:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (z.B. Katzenstreu) Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
- b) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhältige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorlösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika;
- c) chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

§ 22

Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer sind keine Abwässer und dürfen grundsätzlich nicht dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden. Bei einer Mischwasserkanalisation ist eine gesonderte Regelung mit dem Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf zu treffen.

Die höchstzulässige Temperatur der in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleiteten Abwässer beträgt 35°C, soweit nicht durch die Emissionsverordnung oder vertraglich (Indirekteinleitervertrag) abweichende Regelungen getroffen werden. Kurzzeitige Temperaturüberschreitungen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben werden jedoch geduldet.

§ 23

Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des öffentlichen Kanalisationssystems durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltemöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.

§ 24

In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)

§ 25

Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) die Möglichkeit, dass schädliche oder sonst gemäß § 19 oder § 21 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder dass Emissionsbegrenzungen (§ 20) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, dass ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.

Solche innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

§ 26

Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu befugten Unternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

§ 27

Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

VII. Unterbrechung der Entsorgung

§ 28

Die Entsorgungspflicht des Abwasserverbandes Leibnitz-Wagna-Kaindorf als Kanalisationunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Abwasserverbandes Leibnitz-Wagna-Kaindorf stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

Ist die Entsorgung unterbrochen, so ist das Kanalisationunternehmen verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit die Entsorgung ehestmöglich fortgesetzt werden kann.

§ 29

Die Übernahme der Abwässer durch den Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Der Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten werden oder durch Kompensationsmaßnahmen minimiert werden.

§ 30

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben, es sei denn, es besteht Gefahr ist im Verzug.

§ 31

Der Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf kann die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters nach vorhergehender schriftlicher Androhung, dem anschließenden Entzug der Zustimmung gemäß § 32b WRG 1959 und nach Einstellung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde im Verfahren nach § 138 WRG 1959, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Indirekteinleiter gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördliche Auflagen oder die Bestimmungen der Zustimmungserklärung verstößt.

VIII. Gebühren bzw. Entgelte

§ 32

Der Anschluss an das öffentliche Kanalisationssystem sowie die Übernahme und Reinigung der anfallenden Abwässer erfolgt zu den jeweils geltenden Anschluss- und Benützungsgebühren der jeweiligen Gemeinde. Diese Anschluss- und Benützungsgebühren werden auch von der jeweiligen Gemeinde eingehoben.

§ 33

Unabhängig von den Entgelten nach § 32 fallen für die Indirekteinleiter nachstehende Entgelte an:

- a) Entgelt der Vertragserrichtung einschließlich des Entgelts für die erstmalige Prüfung der technischen Unterlagen.
- b) Ersatz des tatsächlichen Erhebungsaufwandes (in $\frac{1}{2}$ h) durch den Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf bzw. deren Beauftragte und beigezogene Sachverständige nach Anfall.
- c) Entgelte für die jährliche Bearbeitung der Indirekteinleiterüberprüfung.
- d) Die Entgelte sind in einem eigenen Tarifblatt für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation des Abwasserverbands Leibnitz-Wagna-Kaindorf geregelt. Jeweils mit 1. Jänner wird eine jährliche Anpassung aller Tarife auf Basis des von der Statistik Austria veröffentlichten VPI 2020 vorgenommen.

IX. Auskunft, Meldepflicht und Zutritt

§ 34

Der Indirekteinleiter hat dem Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung der Kanalanschluss- und -benützungsgebühr erforderliche Informationen, sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer, zu erteilen und Einsicht in die Wartungsbücher (§ 26) sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen zu gewähren.

§ 35

Wer Abwasser einleitet, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) hat dem Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 im Abstand von längstens 1 Jahr (mind. jährlich) einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen (§ 32b Abs.3 WRG 1959). Die in § 4 IEV rechtlich festgelegten Mindestfordernisse sind jedenfalls einzuhalten, soweit nicht vertraglich zusätzliche Überwachungsmodalitäten (z.B. für die Eigenüberwachung anderer, nicht gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe oder andere Überwachungshäufigkeiten) festgelegt werden.

Sollte im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung (Indirekteinleitervertrag) keine Auswahl der maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe für die Überwachung erfolgt sein, sind die in der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung genannten gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe in die Überwachung einzubeziehen.

Soweit nicht vertraglich etwas Zusätzliches vereinbart wurde, hat der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen jedenfalls gemäß § 5 Abs. 4 IEV zu berichten.

§ 36

Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, dem Kanalisationsunternehmen alle Daten bekannt zu geben, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 32b (Indirekteinleiterkataster) und § 55a WRG 1959 (EU-Berichtspflicht) erforderlich sind.

§ 37

Der Indirekteinleiter hat dem Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf unverzüglich Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (§ 25) zu melden, melden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens betroffen sein kann, insbesondere, wenn unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

§ 38

Jede unzulässige Einleitung sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen ist dem Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf umgehend anzuseigen. Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

§ 39

Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Indirekteinleitervertrages (Entsorgungsvertrages) sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Indirekteinleiter (Kanalbenutzer) den vom Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf dazu beauftragten Kontrollorganen den jeweils erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 40

Der Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm auf Grund des Entsorgungsverhältnisses bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

X. Haftung

§ 41

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z.B. bei Reparaturen oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem) hervorgerufen werden, hat der Indirekteinleiter keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Kanalbenützungsgebühr.

Der Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, dem Eintritt von Störungen vorzubeugen bzw. Störungen zu beseitigen.

§ 42

Der Indirekteinleiter haftet dem Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf für alle Schäden, die durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, insbesondere haftet der Indirekteinleiter für Schäden, die durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§ 25 bis § 27) entstehen.

§ 43

Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem, so hat der Indirekteinleiter dem Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs des Abwasserverbandes zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art zu ersetzen (ABGB II. Teil, 30. Hauptstück). Werden durch unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist der Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf gegenüber deren Ersatzansprüchen freizustellen.

§ 44

Der Indirekteinleiter (Kanalbenutzer) haftet dem Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf für die Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages, insbesondere der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationssanlagen sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubenutzen (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer u.a.).

XI. Beendigung (Kündigung) des Entsorgungsverhältnisses und Einstellung der Übernahme der Abwässer

§ 45

Der Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen (Zustimmungserklärung, Indirekteinleitervertrag bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen) oder sonstiger die Indirekteinleitung betreffende Vorschriften die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters gänzlich einzustellen.

Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (§§ 18 bis 23);
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken (§§ 34 bis 38);
- unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (§ 12) mit Auswirkungen auf den Bestand der Kanalanlagen und der Abwasserreinigungsanlage;
- Nichtbezahlung fälliger Rechnungen;

- störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Indirekteinleiter sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem.

Der Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen, wenn seitens des Kanalbenützers gegen den Entsorgungsvertrag bzw. die Allgemeine Geschäftsbedingungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt verstoßen wurde.

Der Kanalbenützer ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag mit dem Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf schriftlich zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zu kündigen, soweit eine Kündigung gesetzlich zulässig ist.

§ 46

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (§§ 45, 46) hat der Indirekteinleiter seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage) auf eigene Kosten von einem dazu befugten Fachunternehmen entsprechend den technischen Anforderungen des Betreibers des öffentlichen Kanalisationsnetzes stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat der Indirekteinleiter einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden Fachunternehmens) vorzulegen. Aufgelassene Entsorgungsanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltestoffen zu säubern und entweder einzuschlagen oder zuzuschütten, auszumauern oder sonst in geeigneter Weise zu beseitigen.

§ 47

Die Wiederaufnahme der durch den Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf unterbrochenen (§ 29) oder eingestellten (§ 45) Entsorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher entstandenen Kosten durch den Verursacher (Indirekteinleiter).

§ 48

Bei einem Wechsel in der Person des Indirekteinleiters kann der künftige Indirekteinleiter auf Antrag in das Entsorgungsverhältnis (Zustimmung gemäß § 32b WRG 1959) des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmungen dieses Entsorgungsverhältnisses (z.B. Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen, Fristen) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben.

In allen anderen Fällen des Wechsels in der Person des Indirekteinleiters ist eine neue Zustimmung zur Einleitung zu erwirken. Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

XII. Schlussbestimmungen

§ 49

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationssanlagen entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze, der dem Kanalisationssunternehmen erteilten wasserrechtlichen Genehmigung und sonstigen einschlägigen Normen. Der Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage, bei Änderung des wasserrechtlichen Genehmigungsbescheides oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern.

Solche Änderungen werden durch Aushang auf der Amtstafel der jeweiligen Standortgemeinde, durch Verlautbarung im Amtsblatt oder durch Mitteilung an den Indirekteinleiter Bestandteil des jeweiligen Entsorgungsvertrages (Indirekteinleitervertrages).